

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 31 vom  
9. September 2022**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 9. September 2022 die nachstehend aufgeführten 22 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen soweit bei Gegenstimme der FDP-Fraktion dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/392

**Gegenstand:** Glücksspielstaatsvertrag – Jugendschutz

**Begründung:** Der Petent regt an, den Glücksspielstaatsvertrag zu ändern. Momentan ist dort für Werbung im Rundfunk und im Internet für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele eine Sperrzeit in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr vorgesehen. Diese Regelung verstößt nach Auffassung des Petenten gegen das Jugendschutzrecht. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist nämlich für entwicklungsbeeinträchtigende Werbeeinhalte eine Sperrzeit zwischen 6:00 Uhr und 23:00 Uhr vorgesehen. Die Petition wird von acht Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt, die mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt ist. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wesentliches Ziel des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist es, den Schwarzmarkt des Online-Glücksspiels zu bekämpfen. Deshalb differenziert er zwischen nicht erlaubten und erlaubten Glücksspielen. Bestimmte Online-Glücksspiele sind danach unter strengen Auflagen zum Spielerschutz und zum Jugendschutz erlaubnisfähig. Den erlaubten Anbietern ist es im begrenzten Umfang möglich, für ihre Angebote zu werben. So sollen Interessierte nach der Intention des Glücksspielstaatsvertrags von den unerlaubten Glücksspielangeboten des Schwarzmarkts zum Wechsel zu erlaubten Anbietern bewegt werden. Die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel ist vollständig untersagt.

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten, den Beginn der Werbezeit für Glücksspiel auf 23:00 Uhr zu verschieben. Suchtprävention ist nach Auffassung des Ausschusses sehr wichtig. Insbesondere ältere Jugendliche nutzen auch nach 21:00 Uhr den Rundfunk und das Internet. Die Werbung kann dazu führen, bei ihnen ein Interesse für Glücksspiel zu wecken. Eine Verschiebung des Beginns der Werbezeit kann deshalb einen Beitrag zur Suchtprävention leisten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Glücksspielstaatsvertrag einen Kompromiss aller 16 Länder darstellt und deshalb eine Änderung von den anderen Ländern mitgetragen werden muss. Gleichwohl sollte sich das Land Bremen im Rahmen der anstehenden Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags für eine Verbesserung des Jugendschutzes einsetzen. Auch der Senator für Inneres hat in seiner Stellungnahme betont, dass er ein grundsätzliches Verbot von Werbung für Glücksspiele mit hohem Suchtrisiko befürwortet.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/413

**Gegenstand:** Diverse Beschwerden über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt und Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

**Begründung:** Der Petent erhebt mehrere Beschwerden über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA). Im Einzelnen geht es um unzureichende Bildungsangebote, fehlende Möglichkeiten die Haftzeit sinnvoll zu gestalten, zu wenig Freizeitangebote, die Höhe des Taschengelds, die Preise des Anstaltskaufmanns, hohe Kopier- und Portokosten, fehlenden Internetzugang und häufigere Wäschewechsel beziehungsweise Waschmöglichkeiten. Außerdem beschwert sich der Petent über die mangelnde Verfolgung einer von ihm angezeigten Straftat.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung des Ressorts zu einer Vielzahl von Petitionen zu den Zuständen in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann die Beschwerden zwar teilweise nachvollziehen. Letztlich kann er das Anliegen des Petenten jedoch nicht unterstützen.

Alle Häftlinge bekommen zu Beginn ihrer Haftzeit einen Vollzugs- und Eingliederungsplan, der regelmäßig überprüft und angepasst wird. Dieser Plan legt unter anderem fest, welche beruflichen Betätigungen, Ausbildungsmaßnahmen, sozialen und therapeutischen Angebote und Freizeitmaßnahmen dem Gefangenen gestattet oder empfohlen sind. Er soll den geplanten Verlauf der Haft skizzieren und den Gefangenen Ziele setzen, die während der Haft schrittweise erreicht werden sollen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird in Konferenzen von einem interdisziplinären Behandlungsteam gemeinsam erstellt und mit dem Gefangenen erörtert. Dessen Anregungen und Vorschläge werden einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Wenn der Gefangene nicht damit einverstanden ist, steht ihm der Rechtsweg offen. Diesen hat der Petent nach seinen Ausführungen auch beschritten.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat in der dem Petenten bekannten Stellungnahme im Einzelnen dargelegt, welche schulischen und beruflichen Bildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten in der JVA angeboten werden. Sofern eine Aus- oder Weiterbildung nicht möglich ist, wird nach Darstellung des Ressorts versucht, den Gefangenen nach Möglichkeit eine Arbeit anzubieten, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist auch ein Fernstudium möglich. Weshalb dies im Falle des Petenten nicht erfolgen konnte, erschließt sich dem Ausschuss nicht. Der Petent hat dazu allerdings auch nur sehr allgemein vorgetragen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass in der JVA diverse Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bestehen. Es gibt verschiedene Sportangebote. Auch im nicht sportlichen Bereich gibt es Angebote, wie beispielsweise die Möglichkeit, in der Anstaltsbücherei Bücher und DVDs aus dem Bestand der Stadtbücherei auszuleihen. Auch gibt es die Möglichkeit, mit anderen Gefangenen Gesellschaftsspiele zu spielen. Wenn es die Pandemielage zulässt, können auch externe Gruppen von außen in die Haftanstalt kommen und weitere Freizeitangebote unterbreiten.

Die Höhe des Taschengelds ist gesetzlich im Bremischen Strafvollzugsgesetz festgelegt. Ob eine Erhöhung erforderlich ist, hat demnach der Gesetzgeber zu entscheiden.

Die Auftragsvergabe für den Verkauf von Gegenständen in der JVA erfolgt regelmäßig im Wege einer Ausschreibung. Dabei müssen die Firmen natürlich auch Sicherheitsanforderungen gewährleisten. Dies wirkt sich auf die Preiskalkulation aus. Einige Produkte sind teurer, andere günstiger als in „normalen“ Supermärkten. Zudem profitieren die Häftlinge in Zeiten hoher Inflation von garantierten Preisen.

Generell haben die Gefangenen wegen der möglichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt keinen Anspruch auf einen Internetzugang. Dem Ausschuss ist aber auch bewusst, dass gerade für den Bereich der Aus- und Fortbildung die Nutzung des Internets immer wichtiger wird. Deshalb begrüßt der Ausschuss, dass die JVA nach Angaben der Senatorin für Justiz und Verfassung aktuell plant, Gefangenen einen regulierten Zugang zum Internet zu ermöglichen.

In allen Vollzugsabteilungen stehen Waschmaschinen zur Verfügung. Eine Beschränkung für die Benutzung besteht nach Angaben des Ressorts nicht. Auch besteht einmal wöchentlich die Möglichkeit eines Tauschs von Bettwäsche und Arbeitsbekleidung bei der Zentralkammer.

Die Beschwerde über hohe Kosten für Fotokopien erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar. Auch wenn dies auf Grundlage des Justizverwaltungskostengesetzes erfolgt, stellt sich für den Ausschuss die Frage, ob angesichts der beschränkten finanziellen Mittel der Gefangenen aus Billigkeitsgründen geringere Kosten für Fotokopien erhoben werden können. Diese Entscheidung obliegt allerdings nicht dem Ausschuss.

Die Beschwerde des Petenten, die Staatsanwaltschaft kümmerge sich nicht um die Verfolgung einer von ihm angezeigten Straftat, erscheint dem Ausschuss unbegründet. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat dazu mitgeteilt, die Ermittlungen seien seit der Anzeigenerstattung kontinuierlich geführt

worden. Nach Erstellung eines Schlussberichts durch das Hauptzollamt müsse die Staatsanwaltschaft über den Fortgang des Verfahrens entscheiden. Dies entspricht dem in der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren.

Da dem Ausschuss eine Vielzahl von Beschwerden über die JVA bekannt sind, die teilweise – wie hier – eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes oder aktuelle Planungen der JVA betreffen, regt der Ausschuss an, die Petitionen anonymisiert dem Rechtsausschuss zur Kenntnis zu geben.

**Eingabe-Nr.:** L 20/433

**Gegenstand:** Beschwerde über Freistundenzeit, Regenunterstand und Duschräume in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass bei der Freistundenregelung nur die Wahl besteht zwischen der Teilnahme an der Freistunde oder dem Einschluss in der Zelle. Außerdem sei im Dach des Regenunterstandes ein großes Loch. Sitzbänke gäbe es nur für circa 60 Personen. Die Bänke seien teilweise defekt. Seit Jahren bestehe ein Problem mit Schimmelbildung in den Duschräumen. Auf entsprechende Beschwerden werde nicht reagiert.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung mit Vertreter:innen des Ressorts durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hintergrund der Freistundenregelung ist es, subkulturelle Aktivitäten oder Gewalt unter den Gefangenen zu verhindern. Während der Freistunden sind nur wenige Justizvollzugsbeamte auf der jeweiligen Vollzugsgruppe, weil ein Teil der Bediensteten die Freistunden beaufsichtigt. Aufgrund der verringerten Präsenz des Personals kam es vorher vermehrt zu Übergriffen unter den Gefangenen, die nicht an der Freistunde teilnahmen. Deshalb ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn diejenigen Gefangenen, die nicht an der Freistunde teilnehmen, aus Sicherheitsgründen im Haftraum eingeschlossen werden. Der Einwand des Petenten, dass wegen dieser Regelung keine Zeit zum Kochen oder zum Duschen bleibe, greift nicht durch. Nach der Rückkehr von der Arbeit und vor dem Nachteinschluss bleiben dem Petenten auch unter Berücksichtigung der Freistundenregelung Zeitfenster von circa eineinhalb bis zwei Stunden für die genannten Tätigkeiten, freitags länger.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass die Sitzbänke im Freistundenhof keine Mängel aufwiesen. Die Reparatur des Pavillondaches sei beauftragt worden.

Der Ausschuss hat sich bei seinem letzten Besuch der Justizvollzugsanstalt (JVA) den Zustand der Duschen angesehen und findet ihn untragbar. Der Ausschuss weiß auch, dass es bereits seit Jahren Beschwerden über den Zustand der Duschen gibt. Allerdings hat der desolate Zustand der Duschen viel mit dem Nutzungsverhalten zu tun. Die JVA kann darauf nur wenig Einfluss nehmen. Die Duschen werden sehr intensiv genutzt und nicht nach jeder Nutzung getrocknet und gesäubert. Teilweise werden die baulich vorhandenen Dauerlüftungsmöglichkeiten verstopft, um die Duschen als Dampfsaunen zu benutzen.

Eine wirkliche Lösung für dieses Problem wird es wahrscheinlich nicht geben. Perspektivisch sollen die Duschen in den Hafthäusern I und II im Rahmen der aktuell geplanten Sanierungsmaßnahmen modernisiert werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Gefangenen die neuen Anlagen besser behandeln als die alten Anlagen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, die Decke der vom Petenten beanstandeten Dusche werde durch einen internen Betrieb gereinigt und gesäubert. Im Anschluss würden die betreffenden Flächen durch die anstaltseigene Malerei mit Feuchtfarbe gestrichen. Dies dürfte zumindest fürs Erste Abhilfe schaffen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/440

**Gegenstand:** Beschwerde über das Essen in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Essen in der Justizvollzugsanstalt (JVA). Der Speiseplan werde nicht eingehalten. Häufig würden immer die gleichen Gerichte gekocht. Geschmacklich sei das Essen nicht akzeptabel. So werde das Fleisch nicht mehr gebraten, sondern nur noch im Konvektomaten gegart. Außerdem sei das Essen zu sehr auf die Bedürfnisse der Angehörigen muslimischen Glaubens ausgerichtet. Auf Christen werde keine Rücksicht genommen. So müssten sie beispielsweise am Karfreitag Fleisch essen. Auch zu den Weihnachtsfeiertagen gäbe es keine Besonderheiten wie etwa Gebäck oder Schokolade.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist bereits aus früheren Wahlperioden bekannt, dass es immer wieder Beschwerden über das Essen in der JVA gibt. Die Verpflegung ist ein sehr wichtiger Faktor für die Stimmung unter den Häftlingen. Deshalb handelt es sich um ein sehr wichtiges Thema.

Allerdings kann der Ausschuss die Beschwerde nicht unterstützen. Die Anforderungen an gutes Essen sind individuell sehr verschieden. Bei Gemeinschaftsverpflegung muss deshalb versucht werden, den Geschmack der Mehrheit zu treffen. Individuellen Wünschen kann in aller Regel nicht Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen ist im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsverpflegung in der JVA auch immer, dass nur ein sehr begrenzter Kostenrahmen zur Verfügung steht.

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung ist die JVA bemüht den Insassen eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für gesunde Ernährung. Der Speiseplan wird vom Küchenchef erstellt, von der Anstaltsleitung genehmigt und ärztlich überwacht. Der Petent hat diesbezüglich keine Bedenken erhoben. Auch der staatliche Petitionsausschuss hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage.

In Einzelfällen ist sicherlich nicht auszuschließen, dass der Speiseplan nicht eingehalten werden kann oder eine Mahlzeit

häufiger gekocht wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die JVA während des gesamten Jahres eine Vollverpflegung anbieten muss. Deshalb sind Wiederholungen von Speisen wahrscheinlich nicht vermeidbar.

Durch das (Vor-)Garen im Konvektomaten lassen sich Abläufe in der Küche effektiver gestalten. Fleisch lässt sich in kürzerer Zeit zubereiten, wenn es zunächst im Konvektomaten vorgegart und danach nur noch angebraten wird. Deshalb hat der staatliche Petitionsausschuss keine Bedenken gegen diese Garmethode.

**Eingabe-Nr.:** L 20/495

**Gegenstand:** Reform des Bildungssystems in Bremen

**Begründung:** Der Petent fordert eine Reform des Bildungssystems in Bremen. Dabei rekurriert er auf die Ergebnisse und Empfehlungen des INSM-Bildungsmonitors 2021 (INSM – Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH), auf den hinsichtlich des Inhalts verwiesen sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Bildungsressort führt an, dass das Land Bremen in den Jahren 2008/2009 eine umfassende Bildungsreform in einem breiten politischen Konsens begonnen und dabei das Zwei-Säulen-Modell der weiterführenden Schulen geschaffen hat und gleichzeitig ein für die gesamte Bundesrepublik Deutschland beispielhaftes System der Inklusion im breiten Verständnis dieses Begriffes implementiert wurde. Seitdem wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um diese Bildungsreform zu gestalten, voranzutreiben und zu konsolidieren. Auch sind unvorhergesehene Ereignisse wie die verstärkte Zuwanderung in den Stadtstaat seit 2015 oder die Pandemie in Bremen beispielhaft genutzt, um – im Falle der verstärkten Zuwanderung – Instrumente der Sprachförderung und Integration weiterzuentwickeln und zu verstetigen, im Falle der Pandemie einen bislang deutschlandweit einzigartigen Impuls der Digitalisierung durch die flächendeckende Ausstattung der Schüler:innen mit digitalen Endgeräten sowie die verbindliche und flächendeckende Nutzung der digitalen Lernplattform *itslearning* zu setzen. Mit der Ausgründung des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB) wurde ein weiterer großer Schritt vollzogen, wodurch das Bildungsmonitoring mit Vergleichsarbeiten und entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Schulen wesentlich gestärkt wird. Weiterhin haben beim Ausbau der Ganztagschulen die Grundschulen Vorrang, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung dort umzusetzen. In Bezug auf die vom Petenten geforderte größere Freiwilligkeit bei der Belegung von Schulfächern hält sich Bremen bewusst an die Stundentafeln, die die Bundesländer in der ständigen Konferenz der Kultusminister:innen für die einzelnen Schulstufen vereinbart haben, um ihre Abschlüsse gegenseitig auch anerkennen zu können. Gleichwohl werden mit flexiblen Stundentafeln im Land zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, um Profile zu stärken und

Begabungen zu fördern. Der staatliche Petitionsausschuss erkennt die von der Bildungsbehörde unternommenen Bemühungen zur Verbesserung des Bildungssystems ausdrücklich an. Gleichzeitig erachtet es der Ausschuss vor dem Hintergrund der schlechten Ergebnisse Bremens bei Bildungsevaluationen als unstrittig, dass im Politikfeld der schulischen Bildung erhöhter Diskussions- und Handlungsbedarf besteht. Der abstraktgenerellen Forderung des Petenten einer Reform des Bildungssystems in Bremen vermag der Ausschuss aufgrund seiner Allgemeinheit nicht abzuweichen. Dessen ungeachtet wird der staatliche Petitionsausschuss die Petition zum Anlass nehmen, die Verbesserung des Bildungssystems in Bremen in die weitere parlamentarische Diskussion einzubringen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/501

**Gegenstand:** „Coffee with a Cop“

**Begründung:** Der Petent schlägt vor, das Format „Coffee with a Cop“, welches in Nordrhein-Westfalen und in Erfurt durchgeführt werde, auch durch die Polizei Bremen anbieten zu lassen. Dadurch könnten Bürger:innen in entspannter Atmosphäre mit der Polizei ins Gespräch kommen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Land Bremen wurden bereits im Jahr 1999 Kontaktpolizisten, kurz „KoPs“ genannt, eingeführt. Sie sind für die Betreuung und Präventionsarbeit einzelner Stadtteile zuständig und haben immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte in ihren Bezirken, in denen sie täglich unterwegs sind. Sie fungieren als „Bindeglied zwischen Bürger:in und Polizeiwache“. Ergänzend haben Bürger:innen die Möglichkeit, im Rahmen der Bürgersprechstunde von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr mit ihrer Polizei ins Gespräch zu kommen, wenngleich dies aufgrund der pandemischen Lage aktuell lediglich dienstags angeboten werden kann.

Da die Polizei Bremen bereits ein vielfältiges Angebot bietet, sieht der Ausschuss gegenwärtig keinen darüberhinausgehenden Bedarf für das geschilderte Format.

**Eingabe-Nr.:** L 20/504

**Gegenstand:** Veröffentlichung Klimadaten

**Begründung:** Der Petent schlägt mit der Petition eine proaktive Veröffentlichung von amtlichen Informationen sowie die Nutzung des Klima-Helpdesk der Internetplattform „FragDenStaat“ vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zu proaktiven Veröffentlichungen sind die bremischen Behörden bereits jetzt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremlFG, hier § 11 BremlFG) sowie dem Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG, hier § 4 BremUIG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 BremUIG) verpflichtet.

Bestimmte amtliche Informationen, die in den Anwendungsbereich des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes fallen, wie etwa Statistiken, Gutachten, Berichte, sind nach dem Gesetz im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen (Transparenzportal Bremen) zu veröffentlichen.

Die für den Umweltschutz zuständigen Mitglieder des Senats sind nach § 4 Satz 2 des BremUIG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BremUIG dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten. In diesem Rahmen haben sie Umweltinformationen zu verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 4 Seite 3 BremUIG reichen als Information elektronische Verknüpfungen zu Internetseiten im Sinne des § 10 Absatz 4 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

Das Ressort für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau verbreitet auf der eigenen Internetseite zahlreiche Umweltinformationen und hält dort elektronische Verknüpfungen im oben genannten Sinne vor.

Da Anträge nach dem UIG und IFG nach den gesetzlichen Vorlagen grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden sind, entspräche die behördliche Nutzung des privaten Portals „Klima-Helpdesk“ zur Entgegennahme solcher Anträge nicht den gesetzlichen Vorgaben und wäre mangels Wartungs- und Pflegemöglichkeiten dieses Portals seitens der Bremer Behörden auch nicht sinnvoll.

- Eingabe-Nr.:** L 20/536
- Gegenstand:** Anbindung des Stadtteils Bremen-Huchting an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- Begründung:** Der Petent regt eine Anbindung des Stadtteils Bremen-Huchting an den SPNV an.

Der Stadtteil Bremen-Huchting ist mit den Straßenbahnlinien 1 und 8 gut an das Innenstadtnetz sowie an den Hauptbahnhof Bremen angebunden; die Fahrzeit vom Hauptbahnhof nach Huchting beträgt circa 20 Minuten. Darüber hinaus existiert kein bestehendes Eisenbahn-Schienennetz in unmittelbarer Nähe des Stadtteils Bremen-Huchting, an welches eine SPNV-Zugangsstelle mit einem verhältnismäßigen Aufwand geschaffen werden könnte. Deshalb erscheint ein zusätzlicher Schienenpersonennahverkehrsanschluss auch angesichts der damit verbundenen Kosten entbehrlich.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/404

**Gegenstand:** Einkaufsgeld

**Begründung:** Der Petent fordert eine Erhöhung des Einkaufsgeldes in der Untersuchungshaft. Es sei im Vergleich zu Hamburg und anderen Justizvollzugsanstalten zu niedrig. Außerdem benötige er mehr Einkaufsgeld, weil er sich wegen einer Erkrankung vermehrt Mineralwasser kaufen müsse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Abstimmung mit der Gefangenenmitverantwortung wurde das Einkaufsgeld auf 200 Euro erhöht. Damit ist es genauso hoch, wie der Einkaufsatz für einen Untersuchungsgefangenen in Hamburg.

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ist eine individuelle Erhöhung des Einkaufsgeldes aufgrund der Erkrankung des Petenten nicht erforderlich. Zum einen steht ihm unbegrenzt Leitungswasser zur Verfügung. Zum anderen ist Hintergrund der Festsetzung eines Einkaufs-Höchstbetrages, dass Abhängigkeiten der Insassen untereinander und sozialer Ungleichheit entgegengewirkt werden soll. Dieses Ziel würde durch eine Aufstockung von Geldern aus medizinischen Gründen unterlaufen. Auch wäre der tatsächliche Verbrauch oder eine Zweckentfremdung eines so erhöhten Einkaufsgeldes nicht nachprüfbar.

**Eingabe-Nr.:** L 20/408

**Gegenstand:** Eingabe aus Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 8

**Begründung:** Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt (JVA). Mit der Petition regt er an, die Angebote für Bildung, Weiterbildung und berufliche Qualifizierung innerhalb der Justizvollzugsanstalt zu aktivieren. Derzeit gebe es kaum mehr entsprechende Angebote für Insassen mit mehrjährigen Haftstrafen. Dies führe in eine berufliche Sackgasse und eröffne daher keine Chance der Resozialisierung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Justizvollzugsanstalt Bremen bietet eine Vielzahl von schulischen und beruflichen Bildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten an. Beispielhaft zu benennen sind in diesem Zusammenhang:

- Sprach- und zertifizierter Integrationskurs;
- Jugendklassen/Elementarkurs;
- Alphabetisierungskurs;
- Schulabschlussbezogene Maßnahmen: Hauptschulkurs zur Erreichung der EBR (erweiterte Bildungsreife), EBBR (erweiterte Berufsbildungsreife) und des MSA (mittlerer Schulabschluss);

- Arbeitstherapeutische Maßnahmen (Ergotherapie);
- Lernwerkstatt Arbeit;
- DPA (Diagnose Profiling Assessment);
- Qualifizierungsbausteine gemäß § 69 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (einzelne konkrete Lerninhalte aus anerkannten Ausbildungsberufen) in den Betrieben Tischlerei, Schlosserei, Bäckerei, Bistro, Elektriker, Malerei und Gebäudereiniger;
- Fernstudium, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weiterbildungsangebote außerhalb des aufgezählten Spektrums werden in der JVA Bremen nicht angeboten. Sie können aber bei Bedarf und entsprechendem Verlegungswillen des Gefangenen in anderen Justizvollzugsanstalten realisiert werden. Sofern im Einzelfall eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Weiterbildungsmöglichkeit vor Ort nicht möglich ist, wird dem Gefangenen nach Möglichkeit eine Arbeit angeboten, die seinen Bedürfnissen, Neigungen und Fähigkeiten weitestgehend entspricht.

Die JVA Bremen ist sich grundsätzlich bewusst, dass Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen immer sinnvoll und ausbaufähig sind. Die JVA Bremen hat bei der Auswahl der Quantifizierung von bestehenden oder neu hinzukommenden Maßnahmen neben den thematischen Bedarfen allerdings auch die Finanzierbarkeit, die räumlichen Bedarfe (insbesondere unter Beachtung der noch die nächsten Jahre andauernden Sanierungsmaßnahmen, die auch das Schulgebäude und den Werkhof – Werkbetriebe – umfassen) und die personellen Ressourcen zu beachten. In die Bewertung einzustellen ist ferner, dass zwar viele, aber längst nicht alle Gefangenen Förderbedarf haben, sondern auch ein Arbeitsangebot für jene vorgehalten werden muss, die bereits über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung verfügen und während ihrer Inhaftierung ebenfalls sinnvoll beschäftigt werden sollen (insbesondere bei lang inhaftierten Gefangenen).

**Eingabe-Nr.:** L 20/429

**Gegenstand:** Erhöhte Energiekosten

**Begründung:** Der Petent setzt sich für Maßnahmen zur Eindämmung des Anstiegs der Energiekosten ein. Insbesondere Personen mit geringem Einkommen würden durch weitere Preissteigerungen auf dem Energiesektor vor ernsthafte finanzielle Herausforderungen gestellt. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass die Kosten für Strom vom Regelsatz für Hartz-IV-Leistungen umfasst seien. Es gebe viele Möglichkeiten für den Staat, steuernd einzugreifen, wie ein Blick in die Nachbarländer oder Forderungen aus dem politischen Raum zeigen. Die Petition wird von 17 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht der Problematik erhöhter Energiepreise und deren Auswirkungen insbesondere für Personen mit geringem Einkommen oder Personen, die Transferleistungen beziehen, mit Sorge entgegen. Es liegt aber nicht in der Kompetenz des Landes Bremen, einen Stopp des Preisanstiegs zu erreichen. Die aktuelle Entwicklung der Strompreise wird durch viele Faktoren beeinflusst, die teilweise auch weltweit wirken. So haben sich seit dem Krieg in der Ukraine die Kosten für fossile Energieträger, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, erheblich erhöht.

Die Festlegungen zur EEG-Umlage und zu den Netzentgelten für den deutschen Strommarkt erfolgen auf Bundesebene. Den rechtlichen Rahmen setzt die EU.

Das Bundeskabinett hat beschlossen, die EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 ganz abzuschaffen. Außerdem wurde gesetzlich festgelegt, dass der Bund ab dem Jahr 2023 einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für den Netzausbau leisten soll.

Die Bundesregierung hat sich außerdem dafür entschieden, die finanziellen Belastungen der Bürger:innen aufgrund der hohen Energiepreise durch weitere sozialpolitische und steuerrechtliche Maßnahmen zu begrenzen.

Um Energiesperren wegen nicht bezahlter Rechnungen zu vermeiden, wurde in Bremen ein runder Tisch eingerichtet. Dort konnten bereits umfassende Beratungsangebote für die Betroffenen etabliert werden. Auch gibt es einen Härtefallfonds, aus dem die Betroffenen eine finanzielle Unterstützung erhalten können. Darüber hinaus gibt es kostenlose Energieberatungen, wie zum Beispiel den Stromspar-Check in Bremen und Bremerhaven.

**Eingabe-Nr.:** L 20/444

**Gegenstand:** Vorfall vor dem Rathaus

**Begründung:** Die Petent:in berichtet von einem Demonstrationsgeschehen vor dem Bremer Rathaus. Demnach habe eine Gruppe von Menschen eine andere kleine Gruppe beschimpft, in Richtung einer vorbeifahrenden Straßenbahn geschubst und geäußert, dass sie das Faustrecht hätten und mit der Polizei gemeinsame Sache machten. Daraufhin habe sich die Petent:in an eine in einem Einsatzwagen sitzende Gruppe von Polizist:innen gewandt, um diese über den Vorfall in Kenntnis zu setzen. Der angesprochene Polizist habe erwidert, dass er gerade telefoniere und daher keine Zeit habe.

Vor diesem Hintergrund wirft die Petent:in die Frage auf, ob dies eine Demokratie sei, in der eine vermeintliche Antifa vor den Augen der Polizei Menschen Kerzen aus der Hand schlage, sie schubse und als Nazis bezeichnete und bittet, den Vorfall aufzuklären.

Die Petition wird von fünf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petent:in eine Stellungnahme des Senators für Inneres sowie der Polizei- und Feuerwehrbeauftragten Bremen eingeholt. Außerdem hatte die Petent:in die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme des Senators für Inneres fand am angeführten Datum eine spontane Versammlung mit Corona-Bezug von circa 150 Personen auf dem Rathausplatz statt. Des Weiteren hatte sich im Bereich vor der Kirche Unser Lieben Frauen eine Gegenveranstaltung von circa 80 Personen gebildet. Da sich im weiteren Verlauf beide Personengruppen auf den Straßenbahngleisen gegenüberstanden und somit die Schienen blockierten, soll zu dieser Zeit kein Straßenbahnverkehr stattgefunden haben sollen.

Der angesprochene Polizeibeamte konnte die Mitteilung über die geschilderten Vorkommnisse aufgrund des zu diesem Zeitpunkt regen Funkverkehrs nicht an den Zugführer weiterleiten, zumal zwei weitere Personen an das Fahrzeug herangetreten waren und sich lautstark und aufgebracht beschwert haben. Aufgrund des nunmehr eingegangenen Auftrages an die Polizist:innen, sich unverzüglich zur Kirche Unser Lieben Frauen zu verlegen, wurde die weitere Unterhaltung mit der Mittelei:in beendet. Die Polizei macht dabei geltend, dass die Straßenbahnschienen blockiert waren und keine strafbaren Handlungen festgestellt werden konnten, was lagebedingt der Beschwerdeführer:in jedoch nicht mehr mitgeteilt werden konnte. Darüber hinaus weist die Polizei den Vorwurf, sie mache mit der Antifa gemeinsame Sache, zurück.

Da hinsichtlich der Frage, ob zur fraglichen Zeit Straßenbahnen gefahren sind, divergente Darstellungen bestehen, hat der Ausschuss eine diesbezügliche Anfrage an die für die Bremer Straßenbahn AG zuständige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gestellt. Jedoch waren die Echtzeiten zum Zeitpunkt der Anfrage nicht mehr nachvollziehbar.

Des Weiteren bat der Ausschuss die Polizeibeauftragte der Freien Hansestadt Bremen um eine ergänzende Stellungnahme. Diese kann nach den vorliegenden Schilderungen und eingeholten Stellungnahmen kein Fehlverhalten der Polizei Bremen feststellen. Demnach trägt die Polizei Bremen glaubhaft vor, dass nach Wahrnehmung und Schilderungen der eingesetzten Polizeikräfte am Einsatzort nicht mehrere Menschen (vor eine fahrende Straßenbahn) geschubst, bedroht oder beleidigt wurden. Vor Ort bestand aufgrund der zwei verschiedenen Versammlungen eine dynamische und unübersichtliche Lage. Die Einsatzkräfte wurden aufgrund dieser Lage kurzfristig zusammengezogen und hatten sich zusammenzufinden, um die Teilnehmenden beider Versammlungen mittels Polizeikette voneinander zu trennen. Auch im Nachgang an das Zusammentreffen der beiden Versammlungsgruppen und der Trennung wurden die Einsatzkräfte nicht von weiteren potenziell geschädigten Personen (Personen, die vor die Straßenbahn geschubst und beschimpft wurden) angesprochen und auf entsprechend strafrechtlich relevante Vorfälle aufmerksam gemacht. Neben den Angaben der Petent:in lagen keine Hinweise auf strafrechtlich relevantes Verhalten vor. Aufgrund der Anweisung der Einsatzleitung hatten die Polizeikräfte kurzfristig ihre Standorte (zum Beispiel im Polizeifahrzeug vor dem Dom) zu verlassen und konnten das Gespräch mit der Petent:in daher nicht ausführlich weiterführen, sondern mussten das Gespräch kurzfristig abbrechen. Im weiteren Verlauf wurde die Petent:in nach Angaben der Polizei

Bremen nicht mehr angetroffen. Eine nachträgliche Kontaktaufnahme wurde von der Polizei Bremen nicht als erforderlich bewertet.

Polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit aufeinandertreffenden Versammlungsgruppen sind häufig sehr dynamisch und bedürfen kurzfristiger Maßnahmen. Aufgrund der Einsatzbefehle haben Einsatzkräfte in solchen Situationen nicht die Möglichkeit, Gespräche mit Bürger:innen zu Ende zu bringen, sondern haben die Anweisungen der Einsatzleitung zu befolgen. Für Bürger:innen mag eine solche Situation vor Ort nicht immer nachvollziehbar sein und zurecht Irritationen hervorrufen. In solchen Situationen besteht aber immer die Möglichkeit einer Anzeigenaufgabe – zum Beispiel telefonisch oder persönlich in einem Revier. Ein entsprechender Hinweis darauf durch die Einsatzkräfte vor Ort wäre angezeigt und hilfreich gewesen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/453

**Gegenstand:** Glücksspielstaatsvertrag – Glücksspielwerbung

**Begründung:** Der Petent regt an, den Glücksspielstaatsvertrag dahingehend zu ändern, dass der Öffentlichkeit kostenlose Einsicht in die Werbeerlaubnisse für Glücksspielanbieter:innen im Fernsehen und im Internet gewährt wird. Außerdem soll eine Verpflichtung der Erlaubnisbehörden vorgesehen werden, die Werbeerlaubnisse zu veröffentlichen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem aktuellen Glücksspielstaatsvertrag gibt es keine separaten Werbeerlaubnisse mehr. Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für Glücksspiel enthalten jetzt die Veranstalter- beziehungsweise Vermittlererlaubnisse. Diese Erlaubnisse enthalten regelmäßig Angaben, die zum Beispiel Rückschlüsse auf die Umsätze der Erlaubnisinhaber:innen zulassen. Deshalb stehen der Verankerung eines Auskunftsanspruchs oder einer Veröffentlichungspflicht die berechtigten Interessen der Erlaubnisinhaber:innen an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen entgegen.

Der Ausschuss sieht auch keine Notwendigkeit für die begehrte Änderung des Glücksspielstaatsvertrags. Nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz besteht die Möglichkeit, ein etwaiges Informationsbegehren gegenüber den zuständigen Stellen geltend zu machen.

Der Senator für Inneres hat mitgeteilt, auf Initiative Bremens sei das Glücksspiel-Kolloquium der Länder übereingekommen, die beschlossenen Musternebenbestimmungen zur Werbung in den Erlaubnissen der ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Behörden zu veröffentlichen. Die Musternebenbestimmungen gelten für alle Anbieter:innen eines Glücksspielsegments gleichermaßen, sodass einer Veröffentlichung keine Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Bisher wurden Musternebenbestimmungen für virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker beschlossen und veröffentlicht. Musternebenbestimmungen zur Werbung in anderen Glücks-

spielsegmenten sollen sukzessive folgen. Für die vom Petenten angesprochenen Sportwetten ist ein Beschluss des Glücksspiel-Kollegium im dritten Quartal 2022 geplant.

**Eingabe-Nr.:** L 20/498

**Gegenstand:** Halteverbotszone für Dachsanierung

**Begründung:** Der Petent hatte eine für die energetische Dachsanierung seines Hauses notwendige temporäre Halteverbotszone für einen bestimmten Zeitraum beantragt. Diese sei für den begehrten Zeitraum von der Polizei Bremen mit der Begründung abgelehnt worden, dass es bereits eine Halteverbotszone für eine weitere Dachsanierung in der Straße gebe und eine zusätzliche Einschränkung den anderen Verkehrsteilnehmer:innen nicht zuzumuten sei. Dadurch verschiebe sich der potenzielle Baubeginn um mehrere Monate und ziehe eine deutliche Erhöhung der Baukosten nach sich. Der Petent rekurriert ferner auf einen von der Stadt Bremen formulierten Klimavorbehalt, wonach alle Anträge und Vorlagen künftig auf ihre Folgen für das Klima zu prüfen seien. Durch das Verhalten der Polizei werde der Fortschritt, die Klimaziele des Landes zu erreichen, aktiv ausgebremst und weiterhin ein übermäßiger Fokus auf den sowieso schon überproportional hohen Raumbedarf von Autos gelegt.

Die Petition wird von sechs Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme des Senators für Inneres befand sich für den vom Petenten beantragten Zeitraum in der direkten Nachbarschaft bereits eine eingerichtete Halteverbotszone von 15 Meter Länge aufgrund einer bestehenden Baustelle, sodass sich der vom Petenten beantragte Zeitraum mit dieser Baumaßnahme überschneiden hätte. Zusätzlich hätte die vom Petenten beantragte Halteverbotszone einen bestehenden Teil der bereits bewilligten Halteverbotszone benötigt.

Da es sich bei der Einrichtung einer Halteverbotszone um einen Verwaltungsakt handelt, der die Rechte anderer einschränkt, ist die Polizei verpflichtet zu prüfen, ob Gründe gegen eine solche einschränkende Maßnahme sprechen. Bei dieser Prüfung sind die Interessen der gesamten Anwohnerschaft mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen. Den Anwohner:innen können dementsprechend nicht zeitgleich und über einen langen Zeitraum zu viele Baustellen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie Baulärm, Verkehrslärm von Baustellenfahrzeugen und Parkraumverlust zugemutet werden. In Abwägung dieser Aspekte musste die Polizei daher die Halteverbotszone für den beantragten Zeitraum ablehnen.

Auf Nachfrage bei der Senatorin Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erklärt diese, keine Zuständigkeit beziehungsweise Betroffenheit in dieser Petitionsangelegenheit für sich zu sehen. Demnach wird die Baustellenkoordination im nachgeordneten Straßennetz von der Polizei übernommen, die in eigener Zuständigkeit über die

Einrichtung von Haltverbotszonen entscheidet. Bei diesem Abwägungsprozess geht es demnach nicht um die Priorisierung des Autoverkehrs gegenüber Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion, sondern um die Prüfung eines Verwaltungsakts, bei dem die Rechte und Interessen der Allgemeinheit den Interessen eines Einzelnen gegenübergestellt und abgewogen werden. Dabei sind nach Auskunft des Innenressorts Aspekte des Klimaschutzes kein Bestandteil der Richtlinien der unteren Verkehrsbehörde.

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Enttäuschung des Petenten über die aus der Ablehnung resultierende Verschiebung seiner geplanten Baumaßnahme nachvollziehen. Allerdings vermag er in der getroffenen Abwägung in diesem Fall keinen Fehler der zuständigen Stelle zu erkennen. Jedoch appelliert der Ausschuss an die Genehmigungsbehörde, den konstruktiven Austausch mit Antragsteller:innen zu suchen, um zu einer jeweils praktikablen und möglichst einvernehmlichen Lösung zu kommen. Im konkreten Fall macht das Innenressort geltend, dass in diesem Sinne Gespräche über alternative Termine mit dem Petenten und seinem Architekten stattgefunden haben. Demnach wurde nunmehr aufgrund eines neuen Antrags des Petenten eine Halteverbotszone für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 30. November 2022 von der Polizei Bremen genehmigt. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** L 20/499

**Gegenstand:** Prüfung einer Grabstätte gemäß § 5 Absatz 1 Gräbergesetz

**Begründung:** Der Petent führt an, dass auf dem Kirchfriedhof Arsten Herr Hinrich Meier – ein Soldat im Ersten Weltkrieg – bestattet und diese Person nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet sei. Vor diesem Hintergrund bittet er um eine parlamentarische Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde Feststellungen nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz (GräbG) getroffen habe und ob Ausschlüsse nach § 16 GräbG zutreffend seien.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Mit ihrer Stellungnahme verweist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf die analog gearteten Petitionen S20/512, S20/518 und S20/519 desselben Petenten und die darauf ergangenen Stellungnahmen.

Demnach ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz (GräbG) das Gräbergesetz nicht auf Gräber anzuwenden, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab); eine Übernahme dieser Gräber in die öffentliche Obhut ist ausgeschlossen.

Da das in Rede stehende Grab nicht in den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fällt, wird es auch nicht in der Gräberliste im Sinne des § 5 Absatz 1 GräbG geführt.

- Eingabe-Nr.:** L 20/514
- Gegenstand:** Anerkennung der Lehrqualifikation
- Begründung:** Die Petition hat sich erledigt. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mitgeteilt, dass sie die im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation mittlerweile anerkannt hat.
- Eingabe-Nr.:** L 20/516
- Gegenstand:** Coronaauflagen im Oberverwaltungsgericht
- Begründung:** Der Petent fordert, dass das Oberverwaltungsgericht Bremen als Behörde seine Coronaauflagen, insbesondere die Maskenpflicht, aufhebt.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:
- In den Gerichtssälen unterlagen und unterliegen die entsprechenden Anordnungen der Entscheidungsbefugnis der vorsitzenden Richter:in im Rahmen der sitzungspolizeilichen Zuständigkeit und sind damit Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte.
- Im Rahmen dessen bestehen in den Räumlichkeiten des Oberverwaltungsgerichts seit dem 4. Mai 2022 keine Coronaauflagen mehr.
- Eingabe-Nr.:** L 20/518
- Gegenstand:** Kriegsgräberfürsorge Bloch
- Begründung:** Der Petent führt an, dass auf dem Friedhof Arsten Herr Wilfried Bloch – ein Soldat im Zweiten Weltkrieg – bestattet und diese Person nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet sei. Nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz) sei eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um eine parlamentarische Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der Herr Wilfried Bloch verzeichnet ist, dem Volksbund übersandt hat.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:
- Bei der Grabstätte des Herrn Bloch handelt es sich laut Auskunft der evangelischen Kirchengemeinde Arsten-Habenhäusen um ein privates Grab.
- Nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz (GräbG) ist das Gräbergesetz nicht auf Gräber anzuwenden, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab); eine Übernahme dieser Gräber in die öffentliche Obhut ist ausgeschlossen.
- Da das Grab von Herrn Bloch nicht in den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fällt, wird es auch nicht in der Gräberliste im Sinne des § 5 Absatz 1 GräbG geführt.

Dessen ungeachtet weist die zuständige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und dem Volksbund bezüglich des Austausches der Gräberlisten nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 GräbVwV sichergestellt ist.

**Eingabe-Nr.:** L 20/519

**Gegenstand:** Kriegsgräberfürsorge russische Kriegsgefangene

**Begründung:** Der Petent führt an, dass auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof in Alt-Wulsdorf zwei russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs bestattet seien. Diese Personen seien nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt. Nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz) sei eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund zu übersenden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um eine parlamentarische Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Untersuchung nach § 5 Absatz 1 GräbG zur Grabstätte durchgeführt hat. Weiterhin bittet er um eine parlamentarische Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Personen verzeichnet sind, dem Volksbund übersandt hat und wie der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bei der Erstellung des Eintrags zur Grabstätte für das Online-Verzeichnis durch die nach dem Landesrecht zuständige Behörde unterstützt wird.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Gräbergesetz ist gemäß § 16 Absatz 3 GräbG nicht auf Gräber anzuwenden, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben; eine Übernahme dieser Gräber in die öffentliche Obhut ist ausgeschlossen.

Unter „Dritte“ ist auch die Pflegeübernahme durch die Kirche zu verstehen. Da diese Gräber nicht in den Anwendungsbereich des Gräbergesetzes fallen, werden sie auch nicht in der Gräberliste im Sinne des § 5 Absatz 1 GräbG geführt.

Kirchliche Friedhöfe liegen zudem außerhalb des kommunalen Zuständigkeitsbereichs. Insofern besteht hier auch nicht die Möglichkeit, einzelne Grabstätten zu untersuchen.

Eine Nachfrage vonseiten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., die bereits im Zuge einer anderen Eingabe des Petenten durchgeführt wurde, ergab, dass die Bremer Kriegsgräberlisten dem Volksbund vorliegen und somit die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und dem Volksbund sichergestellt ist.

**Eingabe-Nr.:** L 20/525

**Gegenstand:** Öffentliche Sicherheit

**Begründung:** Der Petent fordert mit einer Vielzahl an Maßnahmen, die öffentliche Sicherheit in Bremen zu verbessern. Es gäbe klare Gesetze in Deutschland, an die sich alle Bürger:innen wie auch Besucher:innen und Asylant:innen halten müssten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Land Bremen veranlasst alles Erforderliche, damit die Polizei Bremen ihrem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachkommen kann. So wird etwa eine Zielzahl von 2 900 Polizeikräften und mehr als 100 Außendienstkräften für den Ordnungsdienst durch den Senator für Inneres vehement verfolgt.

Die konsequente Verfolgung von Straftaten unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen und der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren sind eine Selbstverständlichkeit.

Dessen ungeachtet, erlaubt sich der staatliche Petitionsausschuss den Hinweis, dass der vom Petenten verwendete Begriff „Asylant“ als abwertend betrachtet und von bremischen Behörden nicht gebraucht wird.

**Eingabe-Nr.:** L 20/535

**Gegenstand:** Ausschluss einer Firma bei Beschaffungen

**Begründung:** Der Petent fordert, die Firma Continental AG solange von der Beschaffung von Reifen für Fahrzeuge des Landes Bremen auszuschließen, wie deren Werk in Kaluga/Russland weiter in Betrieb ist.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für die Senatsressorts und Ämter sowie für die Hochschule Bremen übernimmt der Umweltbetrieb Bremen die zentrale Kfz-Beschaffung in der Stadtgemeinde Bremen. Das Flottenmanagement liegt in dezentraler Ressourcenverantwortung und damit in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts beziehungsweise der jeweiligen Einrichtung.

Nach Mitteilung des Umweltbetriebs Bremen werden keine Reifen der Firma Continental beschafft. In Ausschreibungen zur Fahrzeugbeschaffung wird explizit gefordert, keine Reifen der Firma Continental zu verbauen. Lediglich bei Fahrzeugen der Baujahre 2020 und 2021 können herstellerseitig Reifen der Firma Continental verbaut worden sein.

Nach Rücksprache mit den Rahmenvertragspartnern des Umweltbetriebs Bremen (Pkw-Leasing, Woltmann-Gruppe Bremen [Ford, Fiat und MG], Schmidt & Koch GmbH [VW, Opel und Cupra]) werden auf Leasing-Fahrzeugen ebenfalls keine

Reifen der Firma Continental verbaut. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss das Anliegen des Petenten als erledigt an.

**Eingabe-Nr.:** L 20/538

**Gegenstand:** Coronaregeln Finanzamt Bremerhaven

**Begründung:** Der Petent führt an, er habe trotz des Tragens einer Maske und vier Impfungen größte Schwierigkeiten gehabt, die Formulare für die Steuererklärung 2021 beim Finanzamt Bremerhaven zu bekommen, weil er sich vorher nicht telefonisch angemeldet habe. Er sieht diese Anordnung als nicht mehr sinnvoll an und bittet, diese Erschwernis zu streichen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Vorsichtsmaßnahme des Finanzamts Bremerhaven, nach der auch für die Aushändigung von Steuererklärungsformularen eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist, wurde im Zuge der Bekämpfung der Coronapandemie eingeführt.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Terminvergabe haben sich aus Sicht des zuständigen Finanzressorts als angemessen und zielführend erwiesen. Kontakte zwischen Bürger:innen und Bediensteten werden auf ein notwendiges Minimum reduziert. Hierdurch können weiterhin Infektionen verhindert werden, die im Falle der Kolleg:innen zulasten der Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung führen würden. Außerdem ist durch die Terminvergabe eine deutlich verbesserte Personalsteuerung möglich.

Die räumliche Situation im Finanzamt Bremerhaven stellt sich so dar, dass es für den Publikumsverkehr nur einen gemeinsamen Ein- und Ausgang sowie einen kleinen Wartebereich gibt. Formulare können daher nicht frei zugänglich ausgelegt werden.

Am Eingang des Finanzamts Bremerhaven befindet sich ein Hinweis, dass der Einlass nur mit Termin erfolgt und es sind zwei Telefonnummern für die Terminvergabe angegeben. Außerdem gibt es ein Plakat, auf dem darum gebeten wird, auch weiterhin eine Schutzmaske zu tragen. Kommen die Bürger:innen dieser Bitte nicht nach, bleibt dies selbstverständlich unkommentiert. Ein Impfstatus wird nicht erfragt.

Der Besuchsbereich wird zu den Öffnungszeiten für die Bürger:innen aufgeschlossen, sodass ein Zugang ohne vorherige Terminvereinbarung möglich ist. Wer ohne Termin am Schalter erscheint, wird freundlich auf das Terminerfordernis hingewiesen. Sofern das Personal nicht bereits durch Terminvereinbarungen oder Telefonate gebunden ist, werden die Bürger:innen auch ohne vorherige Terminvereinbarung gerne bedient.

So wurde der Petent am Schalter auf das Terminerfordernis hingewiesen und er erhielt, auch ohne einen zuvor vereinbarten Termin, die erbetenen Vordrucke. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.